



KANZLER · KERN · KAISER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
BAD KREUZNACH & MAINZ

Erläuterungen zum Antrag nach § 65 IFSG

Private Unternehmen, die durch behördliche Anordnung im Rahmen der Corona-Pandemie geschlossen wurden, müssen von den Behörden entschädigt werden. Die Entschädigungsregeln des Infektionsschutzgesetzes sehen dies nach unserer Auffassung eindeutig vor.

Obwohl die Maßnahmen der Behörden sicherlich durchaus richtig und rechtmäßig sein dürften dienen sie unmissverständlich der Verhütung und nicht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Zwar zitiert die jeweilige Rechtsverordnung der Länder eine Bekämpfungsvorschrift als Grundlage (§28 IFSG) aber in Anspruch genommen werden in der breiten Masse Betriebe, in denen kein sogenannter Störer (Kranker, Krankheitsverdächtiger etc.) war.

Daher handelt es sich bei diesen Betrieben jedenfalls um Präventivmaßnahmen nach §§ 16 und 17 des Gesetzes, wofür der Anspruch nach § 65 IFSG gemacht ist.

Sollten Sie direkt als Störer (z.B. Quarantäne) betroffen sein, bietet das Land auch Anträge nach § 56 IFSG als Muster an.

Schaden ist nach allgemeinen Grundsätzen der Betrag, der notwendig ist den Betroffenen „so zu stellen wie er ohne die Auswirkungen der Verordnung stünde“.

Hierzu gehören zum einen die zu zahlenden laufenden Kosten. Gerade bei der Miete kann es aber sein, dass am Jahresende sogenannte warme Nebenkosten erstattet werden, weil ein Verbrauch ja aktuell gerade nicht stattfinden kann. Diese sind somit kein Schaden, sondern führen lediglich zu einem Liquiditätsabfluss.

Zudem wird Kurzarbeit derzeit noch nicht bewilligt sein, sodass die Lohnkosten zusätzlich ersetzt werden müssen.

Verderbliche Waren, die extra für die Monate eingekauft worden sind, werden vermutlich ebenfalls wegfallen, sodass auch hierdurch ein Schaden entsteht.

Diese Liste ist allerdings nicht abschließend und kann durchaus erweitert werden.

Zum anderen kommt auch ein Ersatz von entgangenem Gewinn in Betracht. Nötig hierfür ist zunächst nachzuweisen, dass der Antragssteller in den Vorjahren in vergleichbaren Monaten (Saison) ebenfalls

einen Gewinn erwirtschaften konnte. Diskussionen werden hier über die Frage geführt werden, ob dies im Jahr 2020 auch ohne die Verordnung in gleicher Höhe möglich gewesen wäre.

Da der Monat März bereits abgeschlossen ist, ist das Betriebsergebnis bereits bezifferbar. Für April werden die laufenden Kosten weiterlaufen und werden daher im Formular vorschüssig beantragt.

Der Antrag ist beim Land zustellen und wird von dort beschieden. Im Falle einer negativen Antwort wird ein Widerspruchsverfahren durchzuführen sein, nach dem eine Klage vor den ordentlichen Gerichten (Zivilgerichtsbarkeit) durchzuführen ist. Sollten die Behörden hier also nicht bereits im Vorfeld einlenken, braucht der Antragssteller wohl einen langen Atem.